



Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

Ausgabe 1.1.2019
1. Teilrevision 1.1.2020

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
AUFLAGEZEUGNIS.....	9

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Bleienbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Personalverordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Anstellungsbehörde **Art. 4** Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat.
- Kündigungsfristen **Art. 5** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kaderpersonal (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) 6 Monate.
Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 6** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg	<p>Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung und von anderen sachlich haltbaren Gründen.</p> <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
----------	--

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (im Anhang des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bleienbach).</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 9 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 10 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 11 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.</p>

Treueprämien	<p>Art. 13 ¹ Dem öffentlich-rechtlich und privatrechtlich angestellten Personal werden folgende Treueprämien ausgerichtet: nach 10, 15, 25 und 35 Jahren Fr. 2'000.-- (Beschäftigungsgrad 100 %) nach 20, 30 und 40 Jahren 1 voller Monatslohn einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatslohns.</p> <p>² Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während den vorausgegangenen fünf Jahren massgebend.</p> <p>³ Eine ganze oder teilweise Umwandlung in Ferien kann bewilligt werden.</p>
--------------	---

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Krankenkasse	<p>Art. 17 Die Gemeinde schliesst für das Kader eine Personalversicherung auf kollektiver Basis ab, die die Folgen von Krankheit abdeckt.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungs- und Taggeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen Behörden	<p>Art. 21 ¹ Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang II geregelt.</p>
Übrige Entschädigungen	<p>² Die Jahresentschädigungen für Funktionäre und alle übrigen Entschädigungen sowie Spesen und Ansätze werden in einer separaten Personalverordnung geregelt.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 4. Dezember 2006 und die Personalverordnung vom 22. April 2013 auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Bleienbach
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. D. Benevento

Sig. B. Stettler

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Bleienbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindeschreiber	GKL 20
Finanzverwalter	GKL 19
Verwaltungsangestellter	GKL 11
Schulhauswart	GKL 11

Werden zwei oder mehr Funktionen in Personalunion ausgeübt, so richtet sich das Gehalt nach der höheren Gehaltsklasse.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	
1.	Gemeinderat		
1.1	Präsident	Fr.	6'000.--
1.2	Vizepräsident	Fr.	2'000.--
1.3	Mitglieder	Fr.	1'200.--
2.	Rechnungsprüfungskommission		
2.1	Leitender Revisor	Fr.	2'000.--
2.2	Mitglieder pauschal	Fr.	400.--
2.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 2 Bst. a, b und d		
2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 2 Bst. e		
3.	Kommissionen		
3.1	Präsident	Fr.	500.--
4.	Abstimmungs- / Wahlausschuss		
4.1	Bei Abstimmungen	Fr.	30.--
4.2	Bei Wahlen	Fr.	50.--

2. Ordentliche Sitzungsgelder ¹

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen), Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

a)	Ordentliche Sitzungsgelder		
	Gemeinderat	Fr.	80.--
	Kommissionen (Präsident und Mitglieder)	Fr.	50.--
	Sekretär (sofern nicht Gemeindepersonal)		doppeltes Sitzungsgeld
	Delegierte	Fr.	50.--
b)	Andere Sitzungen und Anlässe nach zeitlichem Aufwand		Gemeindestundenansatz ohne Anteil Ferien höchstens Fr. 200.— pro Tag
c)	Bürositzungen Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	Fr.	80.--

Der Gemeindestundenansatz wird in der Personalverordnung geregelt.

¹ Änderung vom 13.12.2020; gültig ab 01.01.2020

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis am 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 1. November 2018 und 29. November 2018, Nrn. 44 und 48 bekannt.

Bleienbach, 21. Januar 2019

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. B. Stettler

Änderungen Personalreglement

Die Änderungen von Anhang II, Ziffer 2. Taggelder, Sitzungsgelder wurden durch die Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bleienbach, 13. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement vom 5. November 2020 bis am 13. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 5. und 12. November 2020 sowie 10. Dezember 2020 Nrn. 45, 46 und 50 bekannt.

Bleienbach, 11. Februar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

B. Stettler